

Heimatverein EDLAU

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Edlau“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er

den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Edlau.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Zweck des Heimatvereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege. Anliegen des Heimatvereins ist hierbei vorrangig, die Erhaltung des dörflichen Charakters in Edlau, der Pflege des menschlichen Miteinanders und der Verbindung der Ortsteile Sieglitz, Hohenedlau, Mitteleldau, Kirchedlau durch gemeinsame Aktionen, der Förderung des kulturellen Lebens und des dörflichen Brauchtums, die Erstellung und laufende Fortführung der Ortschronik, der Erhalt und die Pflege der Natur innerhalb der Gemarkung der vormaligen Gemeinde Edlau.

3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6 Der Verein arbeitet partei- und konfessionsneutral.

7 Bei Auflösung des Heimatvereins Edlau oder im Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen an die Kommune Könnern. Die Kommune Könnern hat diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege im Ortsteil Edlau zu verwenden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Heimatverein können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr werden, wenn sie die Satzung des Heimatvereins Edlau anerkennen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über selbige entscheidet der Vorstand. Sie wird nach Zugang der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.

3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit sofortiger Wirkung bei Tod oder Konkurs eines Mitgliedes

b) durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember.

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe liegen vor:

- wenn das Vereinsmitglied schwerwiegende Verstöße gegen die Mitgliedspflichten begeht

- wenn das Vereinsmitglied die Interessen und die satzungsgemäßen Ziele schädigt

- wenn es innerhalb des Vereins wiederholt im erheblichen Umfang Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat

- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Heimatverein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem Heimatverein, oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Heimatverein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied ist dazu anzuhören, die Einladung zur Anhörung muss 2 Wochen vorher erfolgen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernden Mitgliedern, haben im Rahmen der Satzung das Recht:

a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen

b) die Einrichtungen des Heimatvereins zu nutzen und an den Mitteln, die der Heimatverein zu Förderzwecken erhalten, beteiligt zu werden

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten

b) sich der Satzung gemäß zu verhalten, sich für diese einzusetzen und die gefassten Beschlüsse des Heimatvereins zu beachten

c) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Heimatvereins fristgemäß zu erfüllen..

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages wird vom Vorstand im Beschlusswege festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Heimatvereines Edlau sind:

Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Heimatvereines. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Heimatvereines Edlau bindend.

3. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung, von ihrer Funktion entbunden werden. Dieser Beschluss muss mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufenden Mitgliederversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbereich, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Die Jahreshauptversammlung findet stets am 31.01. eines Kalenderjahres im Dorfgemeinschaftshaus statt, die Mitglieder gelten hierzu als eingeladen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Heimatvereines erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder des Heimatvereines es verlangen.

3. Eine Mitgliederversammlung – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung - ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet.

5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

6. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu Beschlüssen, die eine Neuwahl des Vorstandes, den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Heimatvereines zur Folge haben, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die, in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

7. Über Beratungen der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

8. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Heimatvereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden und ist insbesondere zuständig für:

- a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Heimatvereins

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern

2. Den Vertretungsvorstand gemäß §26 BGB bilden:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende

Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind alleinvertretungsberechtigt

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes haben die Möglichkeit, ihren Rücktritt zu erklären. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

5. Über Beratungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

7. Der Vorstand nimmt u.a. folgenden Aufgaben wahr

- a) Erstellung der jährlichen Haushaltssatzung
- b) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung

c) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

§ 10 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Heimatvereines. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 11 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Die gewählten Vereinsmitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand.

Die Revisoren haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Heimatvereines erfolgen durch einfachen Brief oder Postwurfsendung und zusätzlich auf der Internetseite <http://www.heimatverein-edlau.de> oder durch Aushang am Dorfgemeinschaftshaus.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am in Edlau beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Edlau, den

Die Satzung wurde mit Beschluss vom 16.04.2011 gemäß dem Schreiben des Finanzamtes Bitterfeld Wolfen vom 07.03.2011 geändert.